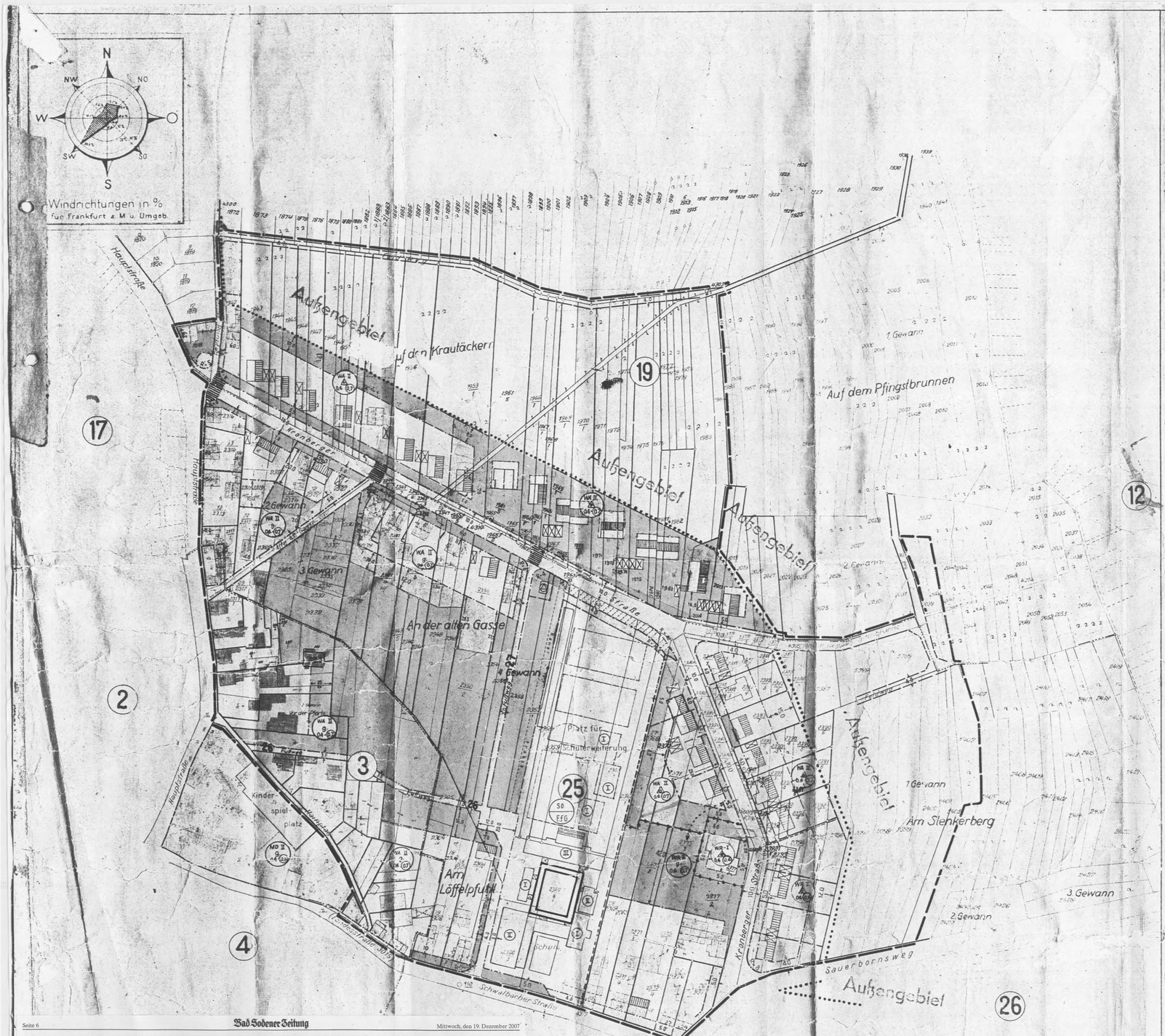

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:

- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:

- WA I — Reines Wohngebiet offene Bauweise 1 geschossig als Höchstgrenze Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig GRZ 0.4 GFZ 0.4
- WA II — Allgemeines Wohngebiet offene Bauweise 2 geschossig als Höchstgrenze Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig. GRZ 0.4 GFZ 0.7
- WA II — Allgemeines Wohngebiet geschlossene Bauweise 2 geschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 GFZ 0.7
- MD II — Dorfgebiet geschlossene Bauweise 2 geschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 GFZ 0.6
- SO F.f.G — Sonderbaugebiet Fläche für den Gemeinbedarf (Schulerweiterung)

c) Gebäude:

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- IV — Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw

Sonstiges

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)

- 240,31 OK Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 279,75 — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg Feldweg geplant
- P — Parkplatz
- Starkstromleitung mit Breitenangabe der Schutzstreifen u. Höhe der Spannungen Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
- Maßangaben
- R 8 R 130 — Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- 31 — Flurangabe
- 4/5 27/1 9 — Flurstücksangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- Bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten

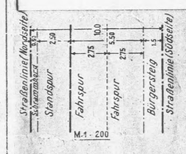

Regelbreite und Ausnutzung der Kronberger Straße zwischen Hauptstraße u. Sauerbornsweg

Der Bebauungsplan Nr. 9 vom April 1963 nebst Änderung vom Sept. 1963 werden hiermit aufgehoben.

Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I. Nr. 30)

Gemeinde Neuenhain

für das Gebiet zwischen Kronberger Str. u. Schwalbacher Str.

Maßstab 1:1000

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster

Der Ortsvergleich wurde am 27. November 1962 durchgeführt

Ffm.-Höchst, den 31. März 1966

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im April 1963 u. Januar 1966

Für die Gemeinde Neuenhain

1. Beigeordneter

Kreisbauamt Main-Taunus

18. März 1966

Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom 7. Feb. 1966 bis 8. 3. 66 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Neuenhain, den 25. 4. 66

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Über Anregungen, Bedenken und Anregungen, die bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 96) in Verbindung mit §§ 5 u. 5 H.G.O. in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. März 1966 unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen u. Bedenken als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der Kronberger Str., Schwalbacher Str., des Hainpfades u. der Fußwege Nr. 26 u. 27 u. Str. Nr. 26 u. Fußweg Nr. 27 — in Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen gelten:

1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend dem im Plan dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet in 1 geschossiger, Allgemeines Wohngebiet in 2 geschossiger, als Dorfgebiet in 2 geschossiger Baugebiet u. als Fläche für den Gemeinbedarf ausgew.
2) Die im Plan dargestellten Baulinien, -pari und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzelhäuser zulässig.
3) Dachformen: Satteldächer u. Flachdächer Dachneigungen: 30 - 35° a.T.
4) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun
5) Nicht zulässig sind Gauben, Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel
6) Die angegebenen Geschoßzahlen sind als Höchstgrenze festgesetzt.

Nachrichtlich: Die Entscheidung über die Wegeführung und Anlage der Fußwegerbindung Hauptstraße - Schule wird bis zur Durchführung der Bodenordnung zurückgestellt.

Neuenhain, den 26. 4. 66

I. Beigeordneter

Gemeindevertreter-Vorsteher

Mit Verfg. v. 24. Mai 1966 III 3 a gem. § 8 - 11 BBauG genehmigt

Wiesbaden, den 24. Mai 1966

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am ..... genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom 26.5.66 bis 3.6.66 zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Neuenhain, den 4.6.66

gez. Bürgermeister

gez. Gemeindevertreter-Vorsteher

Die festgelegten in der bereits bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nach § 9 B. Bau G. u. der nach § 173 u. 174 weitergeltenden Baufluchtpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit dies nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurde, übernommen worden.

Für das Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Baufluchtpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit der Abschrift — Ausfertigung

Neuenhain/Ts. den 2. Mai 1967

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Neuenhain Plan Nr. 15

Seite 6 — Bad Sodener Zeitung — Mittwoch, den 19. Dezember 2007

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Soden am Taunus

Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinde Neuenhain für das Gebiet zwischen Kronberger Straße und Schwalbacher Straße" (Anmerkung: Kronberger Straße, heute Kronthaler Straße)

Inkraftsetzung durch erneute Bekanntmachung nach § 214 Absatz 4 BauGB eines Teilbereichs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 21.11.2007 beschlossen, den in der Anlage dargestellten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gemeinde Neuenhain für das Gebiet zwischen Kronberger Straße und Schwalbacher Straße" auf der Grundlage des § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend erneut in Kraft zu setzen.

Dies geschieht durch Wiederholung der ursprünglichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 26.06.1966 nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 29.05.2006.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinde Neuenhain für das Gebiet zwischen Kronberger Straße und Schwalbacher Straße" (Anmerkung: Kronberger Straße, heute Kronthaler Straße), Stadtteil Neuenhain, wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird vom heutigen Tage an in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Bad Soden am Taunus, Verwaltungsgebäude Neuenhain, Hauptstraße 45, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden von

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Geltungsbereich ohne Maßstab

Teilbereich Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinde Neuenhain für den Bereich zwischen Kronberger Straße und Schwalbacher Straße".

Bad Soden am Taunus, 17.12.2007

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus
Klaus Plösser
Stadtrat

Katasteramt
6230 Ffm.-Höchst
Leverkusenstraße 20
Telefon Nr. 31 36 46
Verwendung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2, § 22 des Katastergesetzes vom 2. Juli 1961, GVBl. S. 131)